



5 StR 55/11

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 15. März 2011  
in der Strafsache  
gegen

wegen schwerer Brandstiftung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 2011 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 25. Oktober 2010 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Es wird zu erstreben sein, dem bislang unbestraften Angeklagten nach Verbüßung der Hälfte der – trotz nicht überaus engen Zusammenzugs noch nicht rechtsfehlerhaften – Gesamtfreiheitsstrafe Strafrest- und Unterbringungsaussetzung zur Bewährung zu gewähren (§ 67 Abs. 5 Satz 1, § 57 Abs. 1 und 2, § 67d Abs. 2 StGB).

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

Bellay